

Menschenrechte für Fremde

Religionswissenschaftliche Überlegungen zur interkulturellen

Begegnung am Beispiel Islam

Christoph Elsas

Gewidmet unseren bosnisch-muslimischen Nachbarn

I. Menschenrechte und Fremdenfurcht

Darin sind sich die meisten Menschen heutzutage wohl einig: Menschenrechte sind etwas Hohes, Wertvolles – und sie sollen auch für Fremde gelten. Menschenrechte verbinden die Menschen: es ist ja ihre Aufgabe, die jedem Menschen zu garantierenden Rechte bewußt zu halten. Und doch ist es gerade das Thema „Menschenrechte“, das in der interkulturellen und besonders auch in der interreligiösen Begegnung die tiefsten Gräben zur Abgrenzung gegen Fremde aufwirft: so lassen sich Unterschiede in der Gesellschaftsstruktur zwischen Westeuropa und dem Orient oder historische und theologische Gründe für die abendländische Angst vor dem Islam benennen. Doch artikuliert wird von Westeuropäern und Christen vor allem eine Abgrenzung durch den – bei jedem Dialogabend und jeder Verhandlung mit türkischen oder islamischen Vereinen erhobenen – Vorwurf fehlender Gleichberechtigung der Frau, selbst wenn sie – wie in der Türkei – nach staatlichem Recht gegeben wäre: Das sehe man daran, daß die Muslimin Kopftuch oder Schleier tragen und so sich gemäß Koran (Sure 4,38) dem Mann unterstellen soll, während die Frau bei uns ihr Haar wie der Mann offen tragen kann und in Christus Mann und Frau eins sind, es also keine Rangordnung zwischen ihnen gibt.¹

Oder auch sonst: Sprechen wir von mangelnden Menschenrechten in der Türkei, so hat das seine Berechtigung. Es ist ganz wichtig, um Menschenrechte für Menschen aus der Türkei bei den Organen des türkischen Staates anzumahnen, wenn wir daran denken, daß die Türkei als Vollmitglied der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa das Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension vom 29. Juni 1990 mitbeschloß.² Ausdrücklich verpflichtete sich die Türkei hier zum Schutz der Rechte von „nationalen Minderheiten“ wie zuvor in der Wiener KSZE-Erklärung von „regionaler Kultur“ und garantierte für ihren Hoheitsbereich jedem Menschen die Freiheit, seine Religion öffentlich zu praktizieren oder auch zu konvertieren. Zwar menschlich, aber weder für die Menschenrechte, noch für das Zusammenleben in unserer Welt förderlich ist es hingegen, das Empörende fremder Praxis weniger anzuprangern, um wirklich auf Beendigung zu drängen, als um einen Grund vorzuweisen, die Türkei auf Abstand zur EG zu halten – weil

¹ Dazu C. Colpe, *Problem Islam*, Frankfurt a. M. 1989, bes. 11ff und 105ff.

² Das KSZE-Treffen in Kopenhagen im Juni 1990, in: *Europa-Archiv. Zeitschrift für internationale Politik* 15, 380–394.